



Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

Themen dieser Ausgabe:

- Arbeitnehmer-Abfindungen ab dem 01.01.2006 nicht mehr steuerfrei!
- Produkthaftung — neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs
- Aktuelles aus dem grenzüberschreitenden und französischen Insolvenzrecht
- Rentenversicherungspflicht der Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem Bundessozialgericht
- Baurecht: Zum Streit bei Nachtragsforderungen

 **Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:**

Arzthaftungsrecht:

Ärzte haften **auch nichtehelichen Vätern** auf Schadenersatz für ein ungewolltes Kind. Kommt es aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers zu einer **ungewollten Schwangerschaft**, so haftet der Arzt nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 01.02.2006 (13 U 134/04) nicht nur der Mutter, sondern auch dem nichtehelichen Vater des Kindes auf Ersatz des Unterhaltsschadens. Danach ist der nichteheliche Vater also regelmäßig genauso wie der Ehemann in den Schutzbereich des Behandlungsvertrages einbezogen.

Familienrecht:

Nach einer aktuellen Entscheidung des BGH (AZ XII ZR 34/03) ist das **staatliche Kindergeld** in voller Höhe **auf den Unterhaltsbedarf** des volljährigen Kindes **anzurechnen**. Ebenfalls sei auf den **Unterhaltsbedarf** des volljährigen Kindes seine (um eine Ausbildungspauschale verminderte) **Ausbildungsvergütung** in vollem Umfang bedarfsdeckend anzurechnen. Beides gelte nach dem BGH auch dann, wenn das Kind noch im Haushalt eines Elternteils lebt, der mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Arbeitnehmer-Abfindungen ab dem 01.01.06 nicht mehr steuerfrei!

Nach dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.05 ist der **Freibetrag für Abfindungen** nach § 3 Nr. 9 EStG ab dem 01.01.06 **entfallen**.

Dies bedeutet, dass vom Arbeitgeber gezahlte Abfindungen in vollem Umfange zu versteuern sind und dass die Abfindung **nur noch in Ausnahmefällen als außerordentliche Einkünfte** nach § 24 Nr. 1 a, § 34 Abs. 1, Abs. 2 EStG **steuerbegünstigt** sein können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht das Gesetz jedoch eine **Übergangsregelung** vor, wonach die alten Freibeträge auch über den 01.01.06 hinaus fortgelten, wenn:

- a) die Zahlung der Abfindung vor dem Stichtag 01.01.08 erfolgt und
- b) der Anspruch auf eine Abfindung bereits am 31.12.05 entstanden war.

Die Übergangsregelung lautet:

§ 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31.12.05 geltenden Fassung ist

weiter anzuwenden für vor dem 01.01.06 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 01.01.06 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.05 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.08 zufließen.

Hat also der Arbeitgeber bis zum 31.12.05 dem Arbeitnehmer eine Abfindung vertraglich zugesagt oder hat der Arbeitnehmer bis zum 31.12.05 eine Klage vor dem Arbeitsgericht eingereicht, gelten also die alten Freibeträge, wenn die Abfindung dem Arbeitnehmer noch vor dem 01.01.08 zufließt.

Der **(alte) Steuerfreibetrag** nach § 3 Ziffer 9 EStG beträgt ab dem 01.01.04 grundsätzlich 7.200,00 €

Bei Vollendung des 50. Lebensjahres und bei einem Bestand des Arbeitsverhältnisses von mindestens 15 Jahren erhöht sich dieser Freibetrag auf 9.000,00 € und bei Vollendung des 55. Lebensjahres und einem Bestand des Arbeitsverhältnisses seit

mindestens 20 Jahren auf 10.800,00 €

Unabhängig von dem Steuerfreibetrag sind Abfindungen **in der Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei**.

Dies gilt allerdings nur für „echte“ Abfindungen, nicht hingegen für Abfindungen, die verstecktes Arbeitsentgelt enthalten.

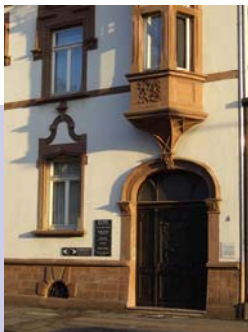
Zahlungen des Arbeitgebers von rückständigem Arbeitsentgelt, die als „Abfindungen“ bezeichnet werden, werden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt behandelt und zwar unabhängig davon, wann die Zahlung der Abfindung erfolgt.

In diesem Falle ist die Abfindung auch nicht steuerbegünstigt.

Der steuerpflichtige Teil einer Abfindung (also der Betrag, der den obigen Freibetrag überschreitet) kann nach § 24 Nr. 1 a, § 34 Abs. 1, Abs. 2 EStG steuerbegünstigt sein (außerordentliche Einkünfte).

PRODUKTHAFTUNG – Europäischer Gerichtshof

Der EuGH hat am 9. Februar 2006 (AZ: C-127/04) entschieden, dass bei der **Haftung für Produktfehler** des Herstellers auch dessen **Tochtergesellschaft** in Anspruch genommen werden kann, wenn diese dem Herstellerbereich zugeordnet ist. Unbeachtlich sei, dass die Produkte des Herstellers dieser Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt würden und dass diese den Preis wie jeder andere Käufer an den unmittelbaren Hersteller entrichte. Darin sei auch kein Inverkehrbringen (also Austritt aus dem Herstellerbereich) zu sehen. Ein Produkt ist nach der Definition des EuGH erst dann in den Verkehr gebracht, wenn es den Herstellerprozess verlassen hat und in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird.



Wohnungseigentumsrecht:

Das OLG Zweibrücken hat in einem Beschluss vom 14. Dezember 2005 (AZ: 3 W 196/05) festgestellt, dass die **Bezeichnung** von Teileigentumsräumen in der Teilungserklärung als **"Keller" eine Zweckbestimmung** mit Vereinbarungsscharakter **enthaltete**.

Daher störe die **Wohnnutzung** eines Teileigentums mit der Zweckbestimmung "Keller" grundsätzlich mehr als die bestimmungsgemäße Nutzung und **müsse** von den übrigen Wohnungseigentümern deshalb **nicht geduldet werden**.

Mietrecht:

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil (25.01.2006, AZ. VIII ZR 47/05) **Anforderungen an ein Mieterhöhungsverlangen wegen des Einbaus neuer Fenster** definiert:

Ersetzt der Vermieter vorhandene Isolierglasfenster durch neue Fenster, kann er die Miete aufgrund dieser Maßnahme nach § 559 Abs. 1 BGB nur dann erhöhen, wenn er in der Erläuterung der Mieterhöhung nach § 559 b Abs. 1 Satz 2 BGB nicht nur die Beschaffenheit der neuen Fenster (etwa durch Angabe des Wärmedurchgangskoeffizienten) beschreibt, sondern auch den **Zustand der alten Fenster so genau angibt**, dass der Mieter einen entsprechenden Vergleich anstellen und den vom Vermieter in der Mieterhöhungserklärung aufgezeigten Energiespareffekt beurteilen kann.

Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Mieter keine weiteren Erkenntnisse über die Qualität der alten Fenster hat.

Aktuelles aus dem grenzüberschreitenden und französischen Insolvenzrecht

Nicht nur für deutsche Verbraucher bzw. natürliche Personen, die Ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer hauptsächlich (wirtschaftlichen) Interessen in Frankreich haben, kann ein Insolvenzverfahren in Frankreich in Betracht kommen, sondern auch für deutsche Unternehmen, die in Frankreich tätig sind.

Maßgeblich für die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ist nach der Europäischen Insolvenzverordnung von 2000 der Mittelpunkt der wirtschaftli-

chen Interessen des Unternehmens. Nach der Verordnung wird vermutet, dass dieser Mittelpunkt des hauptsächlichsten Interesses der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn beispielsweise nachgewiesen wird, dass der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens oder der effektive Verwaltungssitz in Frankreich liegt. Dann ist das französische Insolvenzgericht zuständig, auch wenn der satzungsmäßige Sitz in Deutschland liegt. Wird ein Insolvenzverfahren in Frankreich eröff-

net, so richtet sich auch dieses Verfahren nach der Europäischen Insolvenzverordnung grundsätzlich nach französischem Recht.

In Frankreich ist am 1.1.2006 ein neues Unternehmensinsolvenzrecht in Kraft getreten (Gesetz Nr. 2005.845 vom 26.07.2005). Neu ist die Einführung eines präventiven gerichtlichen Insolvenzverfahrens („procédure de sauvegarde“). Für die Einleitung dieses präventiven Verfahrens genügt eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.



Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Für Wirbel vor allem in mittelständischen Unternehmen sorgt eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts (AZ.: B 12 RA 1/04 R). Danach stuft das Gericht die Tätigkeit eines **Gesellschafter-Geschäftsführers** als Scheinselbständigkeit im eigenen Unternehmen ein. Diese Einstufung hat zur Folge, dass Beiträge zur Sozialversicherung anfallen. Bei einer rückwirkenden Erhebung

(5 Jahre) können sich die zu zahlenden Beiträge auf 28.655,- EUR summieren. Eine nicht unerhebliche Summe, für die möglicherweise bereits jetzt Rückstellungen gebildet werden sollten. Die Rentenversicherer warten derzeit noch die schriftliche Urteilsbegründung ab, danach dürfte mit entsprechenden Veranlagungsbescheiden zu rechnen sein.

Baurecht aktuell:

Zum Streit bei Nachtragsforderungen

Bei einem **Pauschalvertrag** geht es im Streitfall darum, welche Leistung überhaupt Gegenstand der Pauschalierung war. Vgl. hierzu auch Kammergericht vom 14.02.2006 (AZ: 21 U 5/03). Laut Vertrag war hier eine Beschichtung der Gehflächen unter freiem Himmel auf den Tribünen in einem Stadion abzutragen. Während der Arbeiten stellte sich heraus, dass die Beschichtung die Stoffe PCB und EOX enthielt. Der Auftragnehmer (AN) vertrat die Ansicht, einen Anspruch auf Zahlung der Entsorgungskosten

zu haben. Anderer Ansicht waren das Kammergericht und das Landgericht.

Aus der Leistungsbeschreibung ergebe sich zwar die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen - welche auch immer - zur Beseitigung der Beschichtung durchzuführen. Das **Risiko unbekannter Kontaminationen habe daher der AN zu tragen** (zumal an anderer Stelle des Vertrages durchaus Sonderregelungen für andere Risiken getroffen waren). Hier galt im Übrigen die VOB/A (öffent-

licher Auftraggeber). Diese verlangt vom AG eine eindeutige Risikobeschreibung und verbietet dem AN unbekannte Risiken zu übertragen.

Diese beiden Gesichtspunkte nutzten dem AN aber nichts. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen hatte der AG nämlich darauf hingewiesen, dass sämtliche Risiken vom AN zu tragen seien.

Also: Achtung bei der Formulierung eines Bauvertrages.

